

311 2

Oktavreihe "Fontes Iuris Germanici Antiqui" herausgegeben. el-  
 Damit die Ausgabe elastisch bleibt, soll sie wie bisher ohnel  
 Bandzahl erscheinen. Doch dürfte eine kurze allgemeine Ein- o-  
 leitung im geplanten ersten Bändchen der Bedeutung des Un-  
 ternehmens gerecht werden. Ihrer Natur nach fordern unsere  
 Schriften einen ausführlicheren Kommentar, ausserdem müssen  
 die bei Alexander sehr zahlreichen Zusätze und Veränderungen 193  
 in den Handschriften des 15. Jahrhunderts wiedergegeben wer- m,  
 den, da sich gerade in ihnen das Fortleben der Gedanken 98)  
 zeigt. Der voraussichtliche Umfang kann vorläufig nur ge- r.  
 schätzt werden. Doch beruht die Schätzung, wo ich sie durch-Ro-  
 geführt habe, auf genauer Umrechnung der Silbenzahl auf den  
 Satzspiegel der Marsiliusausgabe, die Seite zu 25 Textzeilen  
 gerechnet.

<u>Alexander</u> , Praerogativa mit Jor- danus	40 S.	ruk
<u>Alexander</u> , Notitia	25 S.	st
<u>Alexander</u> , Pavo (27,5 Verszeilen mit Zwischenräumen)	15 S.	
<u>Engelbert</u> , De Ortu	75 S.	
<u>Engelbert</u> , De Regimine, Ausgabe mir noch unzugänglich		
<u>Lupold</u> , De Iure	170 S.	
<u>Lupold</u> , De Zelo	120 S.	
<u>Lupold</u> , Dictamen	7 S.	
<u>Konrad von Megenberg</u> , Planctus	100 S.	
<u>Konrad von Megenberg</u> , De Translatione	160 S.	
<u>Konrad von Megenberg</u> , Contra Occam	90 S.	
<hr/>		
Insgesamt also ungefähr	787 S.	

Die Bände sollen möglichst dünn sein, damit wenigstens